



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de,

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.

Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	141. / 05.03.2010 / 13:45 – 16:45 Uhr
TOP:	03 – ED amend IAS 37
Thema:	Vorbereitung der Stellungnahme zum Exposure Draft
Papier:	141_03a_ED amend IAS 37_Inhalt des ED



Stand des Projekts Liabilities

- Veröffentlichung des Exposure Drafts im Juni 2005
- Veröffentlichung des Re-Exposure Drafts am 05.01.2010
- Kommentierungsfristende 12.04.2010
- Der vorliegende Bewertungsansatz des ED wurde von neun IASB-Mitgliedern befürwortet; sechs waren dagegen. Von den neun scheiden drei im Juni 2010 aus dem IASB aus.
- Finaler IFRS erwartet für 3. Quartal 2010



Inhalt des ED/2010/1

Bewertungsgrundsatz

An entity shall measure a liability at the amount that it would rationally pay at the end of the reporting period to be relieved of the present obligation (vgl. Par. 36A).



Inhalt des ED/2010/1

Bewertungsvarianten

Gemäß Paragraph 36B ist der niedrigste (*the lowest*) Betrag aus

- a) der Erfüllung der Verpflichtung (*fulfilment value*),
- b) der **Annullierung der Verpflichtung** (*cancelation*) oder
- c) der **Übertragung** auf einen Dritten (*transfer value*)

aus der Perspektive des Unternehmens als Schuld anzusetzen.

Möglicherweise kann ein Unternehmen eine Verpflichtung nicht annullieren oder übertragen. Sofern kein Nachweis (*evidence*) vorliegt, dass das Unternehmen die Verpflichtung zu einem niedrigeren Betrag annullieren oder übertragen könnte, ist die Schuld zum Erfüllungsbetrag zu bewerten (vgl. Par. 36C).

In den **Folgejahren** ist nach Paragraph 36E die Schuld zu jedem Bilanzstichtag neu zu bewerten.



Question 1 – Overall requirements

The proposed measurement requirements are set out in paragraphs 36A–36F. Paragraphs BC2–BC11 of the Basis for Conclusions explain the Board’s reasons for these proposals.

Do you support the requirements proposed in paragraphs 36A–36F? If not, with which paragraphs do you disagree, and why?



Question 1 – Overall requirements

Auffassung des DSR

- Der DSR stimmt dem in Paragraph 36A dargelegten Bewertungsgrundsatz prinzipiell zu.
- Der DSR stellt fest, dass iVm den Ausführungen in BC11 anzunehmen ist, dass eine Schuld normalerweise mit dem Erfüllungsbetrag bewertet werden soll. Lediglich wenn die Möglichkeit und die Absicht bestehen, die Verpflichtung auf einen Dritten zu übertragen oder die Verpflichtung zu annullieren und weiterhin der aufzuwendende Betrag für eine dieser Alternativen niedriger ist als der Erfüllungsbetrag, soll dieser niedrigere Betrag herangezogen werden. Nach Auffassung des DSR geht dies jedoch nicht eindeutig aus den Vorschlägen des IASB hervor. Paragraph 36B ist daher klarzustellen.
- Die Nachweisanforderungen in Paragraph 36C sind zu konkretisieren.



Inhalt des ED/2010/1

Erwartungswertmethode – Bewertungsbausteine

Die Ermittlung erfolgt grundsätzlich auf Basis der folgenden Bewertungsbausteine (vgl. App. B Par. B1):

- Erwartete (wahrscheinlichkeitsgewichtete) Cashflows
- Diskontsatz **auf Basis aktueller Marktverhältnisse**
- Risikoanpassungen



Inhalt des ED/2010/1

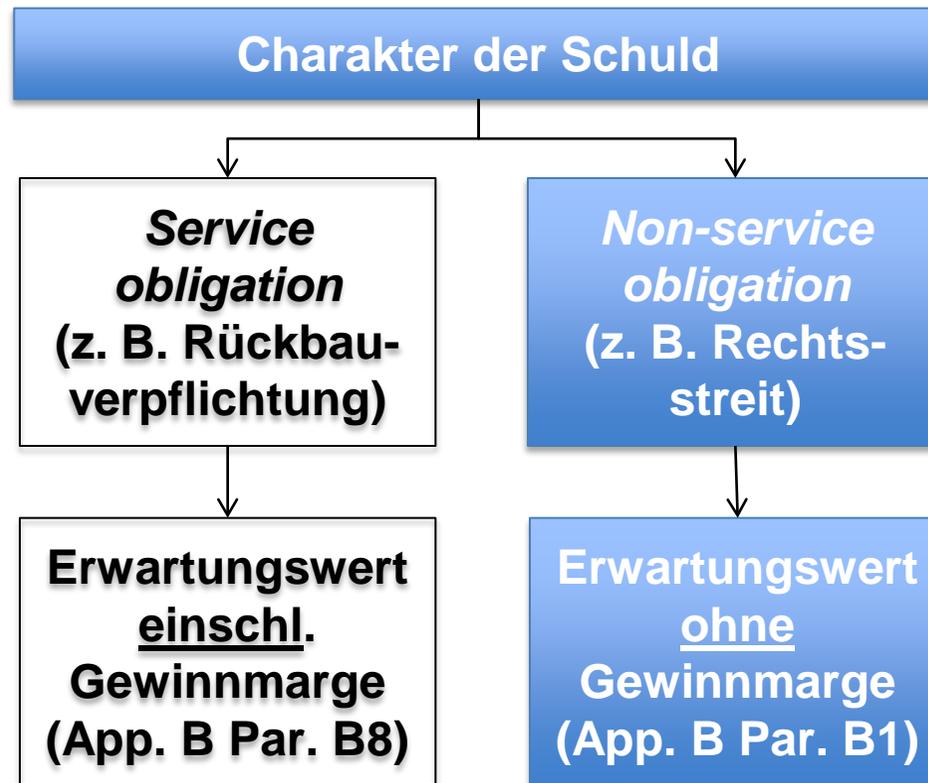
Erwartungswertmethode – zu berücksichtigende Szenarien

- Nach Appendix B Paragraph B3 Buchst. (a) sollen grundsätzlich alle möglichen Szenarien berücksichtigt werden.
- Appendix B Paragraph B4 beinhaltet eine Vereinfachungsregelung, die eine begrenzte Auswahl von Szenarien ermöglicht. Wie das Unternehmen die Auswahl vornehmen soll, wird nicht erläutert.



Inhalt des ED/2010/1

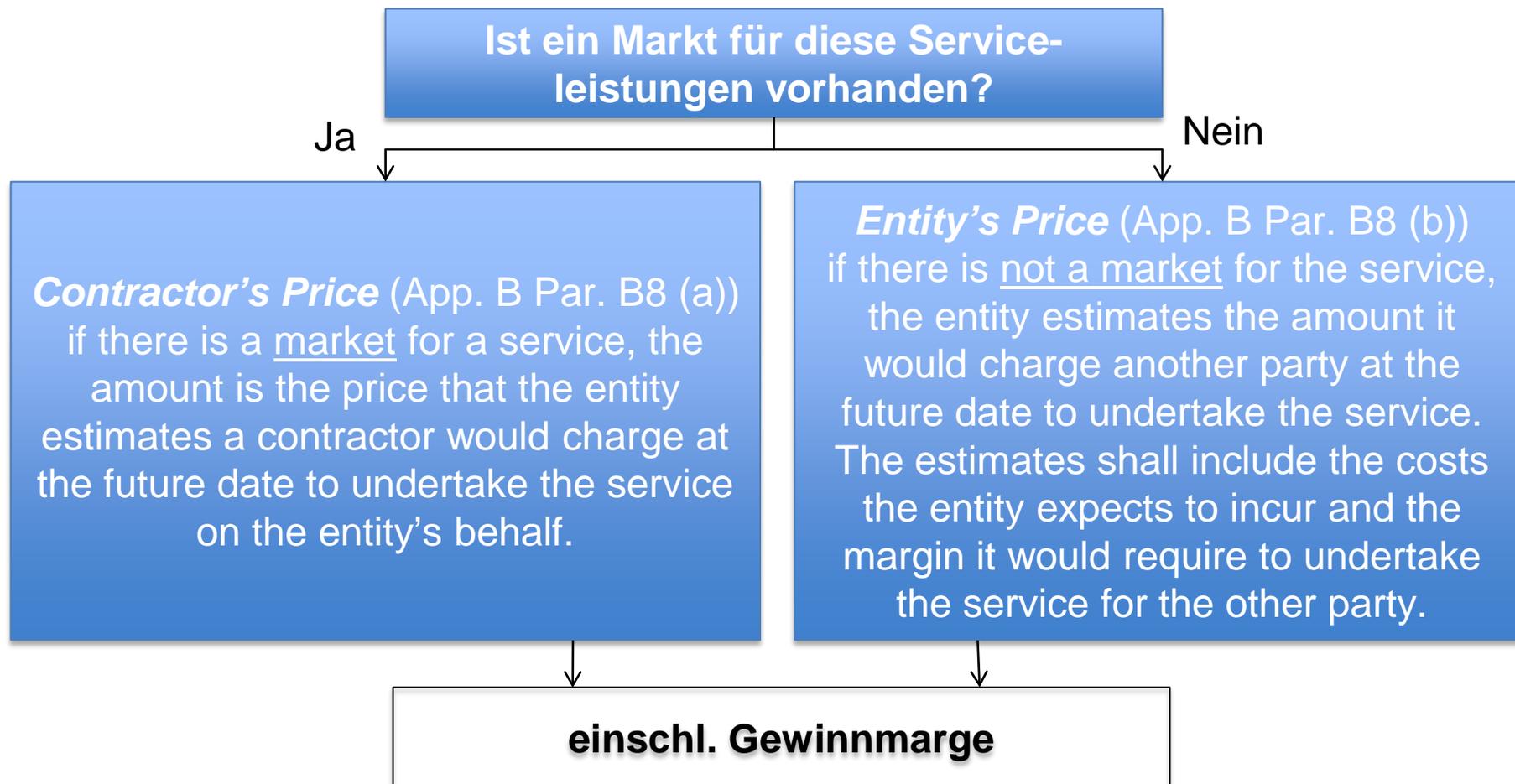
Ermittlung des Erfüllungsbetrags





Inhalt des ED/2010/1

Ermittlung des Erfüllungsbetrags – **service obligation (value approach)**





Inhalt des ED/2010/1 Zukünftige Ereignisse

- Nach dem geltenden IAS 37 sind zukünftige Ereignisse zu berücksichtigen, sofern “ausreichende objektive substanzielle Hinweise” dafürsprechen.
- Gemäß dem ED soll diese Anforderung gestrichen werden.
- Nach Auffassung des IASB steht diese Anforderung in Konflikt mit dem übergeordneten Bewertungsziel (‘amount, the entity would rationally pay ...’). Nach den Vorstellungen des IASB wird ein Unternehmen alle erwarteten Preis- und Kostenänderungen in die Bewertung einbeziehen (vgl. BC28).



Inhalt des ED/2010/1

Mögliche Gesetzesänderungen

- Nach dem geltenden IAS 37 sind mögliche Gesetzesänderungen zu berücksichtigen, sofern “ausreichende objektive substantielle Hinweise” dafür sprechen.
- Gemäß dem ED soll die Möglichkeit der Einbeziehung gestrichen werden.
- Nach Auffassung des IASB verändern Gesetzesänderungen die Natur der Verpflichtung oder begründen eine neue Verpflichtung, so dass sie nicht zu berücksichtigen sind (vgl. App. B Par. B13).



Inhalt des ED/2010/1

Risikoanpassungen – Vergleich der Regelungen in IAS 37 und ED/2010/1

IAS 37.42 f.

The risks and uncertainties that inevitably surround many events and circumstances should be taken into account in reaching the best estimate of a provision.

Risk describes variability of outcome. A risk adjustment may increase the amount at which a liability is measured. [...]

ED/2010/1 App. B Par. B15 f.

An entity shall consider the risk that the actual outflows of resources might ultimately differ from those expected. A risk adjustment measures the amount, if any, that the entity would rationally pay in excess of the expected present value of the outflows to be relieved of this risk.

[...] The most appropriate method of including a risk adjustment depends on the nature of the risk and the pattern of the estimated future outflows. [...]



Inhalt des ED/2010/1 Risikoanpassungen

Nach Appendix B Paragraph B16 kann das Risiko in folgender Weise angepasst werden:

- Anpassung der geschätzten Cashflows
- Anpassung des Diskontsatzes
- Bei Ermittlung des Erwartungswerts wird **das Risiko mit einem entsprechenden Aufschlag berücksichtigt.**



Inhalt des ED/2010/1

Risikoanpassungen – alternative Auffassung

Die sechs IASB-Mitglieder, die eine abweichende Meinung zur Risikoanpassung vertreten, nennen folgende Kritikpunkte (AV5):

- Fehlende Leitlinien
 - Unter welchen Umständen ist eine Risikoanpassung vorzunehmen?
 - Wie ist die Risikoanpassung zu ermitteln?
- Was soll die Risikoanpassung darstellen?
 - Ungenauigkeiten bei den Schätzwahrscheinlichkeiten oder
 - eine Sicherheitsmarge?

Nach den Vorstellungen dieser sechs IASB-Mitglieder ist eine Risikoanpassung vorzunehmen, wenn das Risiko nicht diversifizierbar ist. Die Vornahme einer Risikoanpassung aufgrund möglicher Schwankungen der Cashflows, die auf speziellen Faktoren der einzelnen Schuld basieren, halten sie für unangemessen. In diesen Fällen würde die Risikoanpassung eine Gewinnmarge darstellen (AV6).



Inhalt des ED/2010/1

Risikoanpassungen – Auffassung von EFRAG TEG

- *The objective is to measure the liability at the end of the reporting period and to depict the uncertainties at that date, not to predict the entity's future outflows. (BC15 (a) last sentence)*
- EFRAG disagrees with this position ; it believes that the objective of measurement [...] is achieved if the measurement aims to predict the future outflow of resources that the entity will incur to be relieved of the obligation.
- EFRAG disagrees with the requirement to include a risk adjustment [...] because this would be consistent with having the measurement reflect its own uncertainty.
- EFRAG thinks that is not clear what this adjustment is intended to represent: if an entity performs an unbiased assessment of the probability of each possible outcome, it is unclear why it should add an additional adjustment on top of the expected value.



Question 2 – Obligations fulfilled by undertaking a service

Some obligations within the scope of IAS 37 will be fulfilled by undertaking a service at a future date. Paragraph B8 of Appendix B specifies how entities should measure the future outflows required to fulfil such obligations. It proposes that the relevant outflows are the amounts that the entity would rationally pay a contractor at the future date to undertake the service on its behalf.

Paragraphs BC19–BC22 of the Basis for Conclusions explain the Board’s rationale for this proposal.

Do you support the proposal in paragraph B8? If not, why not?



Question 2 – Obligations fulfilled by undertaking a service Erwartungswertmethode – zu berücksichtigende Szenarien

Nach Auffassung des DRSC-Mitarbeiters sollte der IASB klarstellen, wie die Vereinfachungsregelung in Appendix B Paragraph B4 anzuwenden ist.

Frage 1 an den DSR:

Soll dieser Punkt in die Stellungnahme aufgenommen werden?



Question 2 – Obligations fulfilled by undertaking a service Ermittlung des Erfüllungsbetrags

- **Vorhandensein eines Markts**

- Auffassung des IASB

Ein Markt ist für die meisten Dienstleistungen vorhanden (BC21(a)).

- Auffassung der sechs IASB-Mitglieder, die eine abweichende Meinung vertreten:

Es ist kein Markt vorhanden; zudem fehlen Leitlinien zu den Eigenschaften des Marktes (AV2(c)).

- Der DRSC-Mitarbeiter teilt die Meinung der Abweichler.



Question 2 – Obligations fulfilled by undertaking a service Ermittlung des Erfüllungsbetrags

- **Ansatz einer Gewinnmarge (AV2(b))**
 - Auffassung der sechs IASB-Mitglieder, die eine abweichende Meinung vertreten:
 - Hypothetischer Betrag
 - Führt zu einer nicht sachgerechten Finanzberichterstattung
 - Der DRSC-Mitarbeiter teilt diese Meinung in Bezug auf den Erfüllungsbetrag. Sofern das Unternehmen jedoch eine (Teil-)Leistung von einem anderen Unternehmen durchführen lässt, wird der zu passivierende Betrag einen Gewinn beinhalten.

Frage 2 an den DSR:

Sollen die genannten Argumente in die Stellungnahme aufgenommen werden bzw. welche weiteren Argumente möchte der DSR aufnehmen?



Question 2 – Obligations fulfilled by undertaking a service **Zukünftige Ereignisse / mögliche Gesetzesänderungen**

Frage 3 an den DSR:

Soll nach Ansicht des DSR die geltende Regelung des IAS 37 beibehalten werden?



Question 2 – Obligations fulfilled by undertaking a service Risikoanpassungen

Frage 4 an den DSR:

Ist nach Ansicht des DSR eine Risikoanpassung vorzunehmen?

Frage 5 an den DSR:

Nach Auffassung der sechs IASB-Mitglieder, die eine abweichende Meinung vertreten, ist eine Risikoanpassung nur vorzunehmen, wenn das Risiko nicht diversifizierbar ist. In seiner Stellungnahme zu Versicherungsverträgen hat der DSR sich für die Berücksichtigung von Diversifikationseffekten ausgesprochen.

Soll dieser Punkt ggfs. auch in die Stellungnahme zum ED/2010/1 aufgenommen werden?

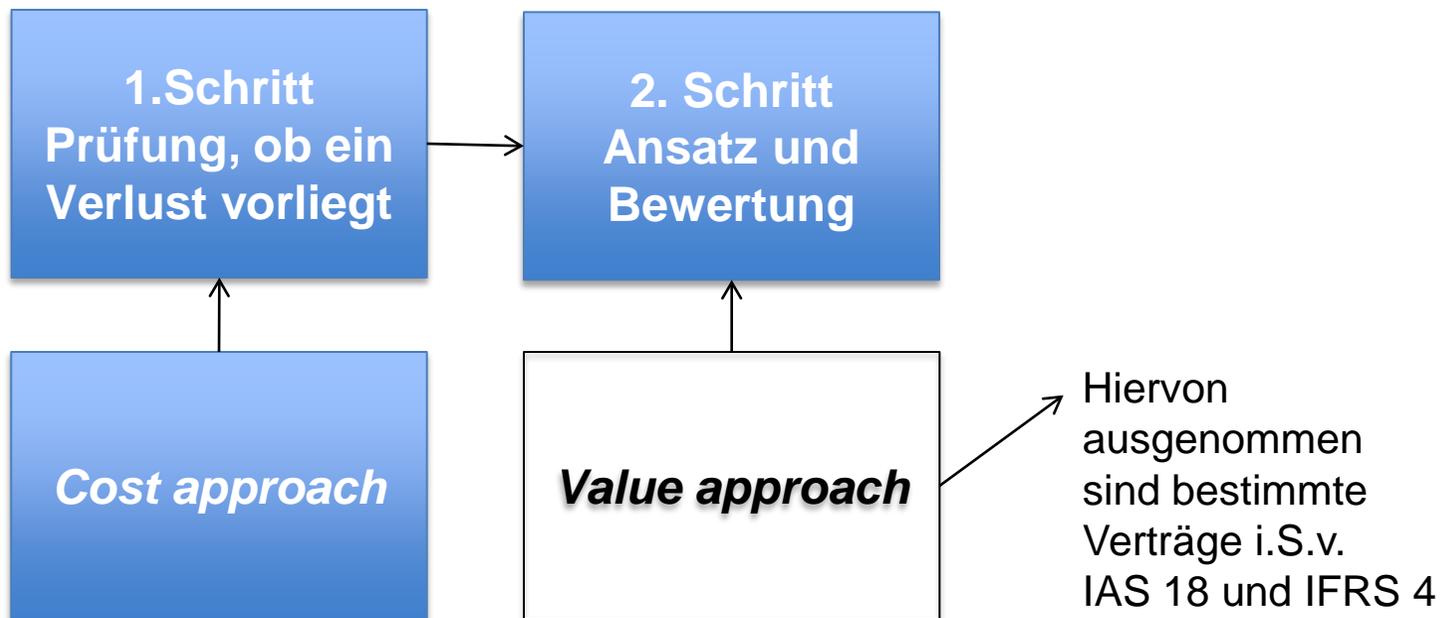
Frage 6 an den DSR:

Sind die Ausführungen im ED/2010/1 zur Risikoanpassung im Übrigen angemessen?



Inhalt des ED/2010/1

Ausnahme bei belastenden Verträgen



IAS 18 *Umsatzerlöse* und IFRS 4 *Versicherungsverträge* werden zurzeit vom IASB überarbeitet. Die Ausnahmeregelung wurde eingefügt, um die geltende Praxis beibehalten zu können (App. B Par. B9 bzw. BC23 ff.)



Question 3 – Exception for onerous sales and insurance contracts

Paragraph B9 of Appendix B proposes a limited exception for onerous contracts arising from transactions within the scope of IAS 18 Revenue or IFRS 4 Insurance Contracts. The relevant future outflows would be the costs the entity expects to incur to fulfil its contractual obligations, rather than the amounts the entity would pay a contractor to fulfil them on its behalf.

Paragraphs BC23–BC27 of the Basis for Conclusions explain the reason for this exception.

Do you support the exception? If not, what would you propose instead and why?



Question 3 – Exception for onerous sales and insurance contracts

Würdigung durch den DRSC-Mitarbeiter

Nach Auffassung des DRSC-Mitarbeiters hat der DSR bisher einen *expected cost-approach* befürwortet, so dass eine Ausnahmeregelung nicht benötigt wird.

Frage 7 an den DSR

Stimmt der DSR dieser Aussage zu?



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Accounting Standards Committee of Germany



Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0
Fax 030 20 64 12 15

www.drsc.de
info@drsc.de